

24.09.04

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**Erstes Gesetz zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 127. Sitzung am 24. September 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit – Drucksache 15/3732 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes
– Drucksachen 15/3404, 15/3591 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 5) wird Satz 2 aufgehoben.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Buchstaben a wird folgender neue Buchstabe b eingefügt:

,b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen mit Personalüberhang kann zum Zwecke der Begründung eines anderen Dienstverhältnisses oder zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses, soweit eine anderweitige Verwendung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, auf Antrag Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden. Die Beurlaubung dient dienstlichen Interessen. Der Urlaub kann bis zu einer Dauer von drei Jahren bewilligt werden. Eine Verlängerung ist bis zu zwei Jahren möglich.“

bb) Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

cc) In Buchstabe c (neu) (§ 4 Abs. 4) werden die Sätze 10 und 11 sowie 13 und 14 aufgehoben. Der bisherige Satz 12 des § 4 Abs. 4 wird Satz 10 und die Angabe „Satz 10“ in ihm durch die Angabe „§ 24 Abs. 3“ ersetzt.

c) Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Im § 10 Abs. 2 werden die Wörter „oder auf Vorschlag des Vorstands“ gestrichen.

bbb) Der § 10 Abs. 4 wird aufgehoben.

Fristablauf: 15.10.04

Erster Durchgang: Drs. 432/04

- bb) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:
- ,b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
 - c) Nach dem neuen Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:
 - „(6) Im Rahmen des § 58 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes steht die Zuweisung nach § 4 Abs. 4 der Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.
 - (7) Wird einem Beamten Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zum Zwecke der Begründung eines anderen Dienstverhältnisses oder zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 4 Abs. 3a gewährt, sind Einkünfte aus diesem anderen Dienstverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis als Bruttobetrag auf die Dienstbezüge anzurechnen.“
- d) Nummer 9 Buchstabe g (§ 16 Abs. 4) wird wie folgt gefasst:
- ,g) Der neue Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Postbeamtenversorgungskasse stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan sowie einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen auf.“
- e) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 9a eingefügt:
- ,9a) Dem § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - „(3) Der Beamte, dem nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen ist, gilt für die Anwendung von Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, für die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes und des Sprecherausschussgesetzes als Arbeitnehmer und für die Anwendung von Vorschriften über die Schwerbehindertenvertretung als Beschäftigter des Unternehmens. § 36 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“
- f) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- ,11. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - „In Satz 1 wird nach den Wörtern ‚des Bundespersonalvertretungsgesetzes‘ die Angabe ‚sowie nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3‘ eingefügt.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - „(2) Bei Entscheidungen und Maßnahmen der Aktiengesellschaft nach Absatz 1 Satz 1, die Beamte betreffen, denen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 Tätigkeiten bei einem Unternehmen zugewiesen sind, ist der bei der Aktiengesellschaft gebildete Betriebsrat nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu beteiligen; gleichzeitig ist der Betriebsrat des Betriebs, in dem der Beamte die zugewiesene Tätigkeit ausübt, hierüber zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechendes gilt für die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung.“

2. Nach Artikel 4 wird folgender neue Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Anwendungsregelung

§ 10 Abs. 1 findet für die bei der Deutschen Post Aktiengesellschaft und die bei der Deutschen Postbank Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten erst Anwendung, wenn eine für die Beamten nach § 10 Abs. 2 erlassene Rechtsverordnung in Kraft getreten ist.“

3. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.